



Verpackungsabfälle

Stand 5/2017

Zentrale Aussage

Ziele der gesetzlichen Regelungen zu Verpackungen sind unter anderem deren sparsame Verwendung und Umweltverträglichkeit. Hier ist die Wirtschaft gefordert, wie auch hinsichtlich der Wiederverwendung gut erhaltener, gebrauchter Verpackungsmaterialien. Gewerbliche und private Endverbraucher können Verpackungsabfälle nur in begrenztem Umfang reduzieren (Mehrweg-Systeme und nicht oder leicht verpackte Waren, Mehrweg-Transportbehälter oder Einkaufskorb) und Verpackungen effizient mehrfach verwenden (auch zur Einsparung von Emissionen etc.).

Gewerbliche Endverbraucher haben Anspruch auf Rücknahme getrennt gehaltener Verpackungsmaterialien durch den Lieferanten. Kleinere Handwerksbetriebe und landwirtschaftliche Anfallstellen für Verpackungsabfälle können Verpackungsabfälle unter anderem dem dualen Erfassungssystem zuführen, das in der Kommune eingerichtet ist. Das gilt einvernehmlich mit der entsorgungspflichtigen Gebietskörperschaft auch für weitere gleichgestellte Anfallstellen wie Krankenhäuser und Praxen, Kanzleien oder das Gastgewerbe.

Andere Begriffe / Synonyme

Hier vor allem Verkaufsverpackungen einschließlich Serviceverpackungen und Umverpackungen¹.

Kommunal oder dual erfasste Abfallfraktionen: Leichtverpackungen (aus Kunststoff, Weißblech, Aluminium sowie Getränkekartons und Verbundverpackungen, Holzkisten für Obst / Gemüse oder Textilbeutel etc.), Verpackungen aus Papier, Pappe und Karton (PPK) und Behälterglas

Herkunft

Endverbraucher (Haushalte, Gewerbe, Industrie, öffentliche Einrichtung usw.)

Eigenschaften

Nach Verpackungsverordnung werden Verkaufs- und Serviceverpackungen, Umverpackungen und Transportverpackungen unterschieden. Verpackungen sind zur Aufnahme, zum Schutz, zur Handhabung, Darbietung und Lieferung von Waren bestimmt. Sie tragen Produktinformationen (unter anderem Warenmenge, Inhaltsstoffe, Kennzeichnung bei Gefahrstoffen²: siehe auch infoBlatt [Verpackungen schadstoffhaltiger Füllgüter](#)). Restentleert sind Verpackungen dann, wenn ihr Inhalt bestimmungsgemäß ausgeschöpft ist, sie also quasi leer sind.

¹ Begriffsbestimmungen siehe [§ 3](#) geltende Verpackungsverordnung und auch BMUB 2016. Verpackungsmaterial (einschließlich Füllmaterialien), das dem Transport von Waren dient, fällt beim Einzelhändler etc. (Vertreiber) als Transportverpackung, beim privaten Endverbraucher aber als Verkaufsverpackung an. Die Begrifflichkeiten sind abhängig von der Anfallstelle zu verwenden (vgl. § 3 Verpackungsverordnung, vgl. StMUV: Zum Thema Verpackungsverordnung). Die Verpackungsverordnung wird durch das Verpackungsgesetz ersetzt werden (BMUB 2017). Dort wird der Begriff der Versandverpackung eingeführt.

² Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen (2011): [Die neu\(e\)n Zeichen](#). – Plakat, München

Verkaufsverpackungen³ bilden mit der gekauften Ware eine Einheit. Es sind Verpackungen von Waren, die über den Handel, auch den Internethandel "originalverpackt" zum Endverbraucher gelangen, wie Elektrogeräte, Bürobedarf, Bekleidung oder Lebensmittel. Sie fallen beim Endverbraucher an. Beispiele für Verpackungen (und Nicht-Verpackungen) sind [Anhang V](#) der VerpackV zu entnehmen. Verpackungen sind demnach Glasflaschen, Klarsichtfolien oder Schachteln, auch Kleiderbügel, Rollen für Garn, Etiketten etc., aber keine Grablichtbecher oder Gefrierbeutel und Geschenkpapiere, die als Produkt separat gekauft wurden.

Bei Verkaufsverpackungen, die von Bäckereien, Metzgereien, Supermärkten (Fisch-, Käse- oder Wursttheken, Gemüseabteilungen), Imbiss- und Marktständen, Gastronomiebetrieben, Gemüsehändlern etc. mit den eigenen Erzeugnissen oder sonstigen Handelswaren in der vom Kunden gewünschten Menge befüllt werden, handelt es sich um Serviceverpackungen. Beispiele sind hier: Tüten aus Kunststoff oder Papier für Obst, Gemüse oder Backwaren, Packpapier, Trenn- und Verpackungsfolien für Kuchenstücke, Fisch, Käse, Wurst oder Melonenviertel. Einweg-Kunststoffbehälter für Salate, Oliven oder getrocknete Tomaten, Kartons für Pizzen zur Mitnahme, Einwegtassen oder -becher für Coffee-to-go etc. kommen hinzu, ferner Tragetüten aus Kunststoff oder Kraftpapier.

Im gewerblichen und industriellen Bereich geht es auch um Verpackungen von Verbrauchs- oder Gebrauchsgütern (Werkzeuge, Ersatzteile, Messgeräte, Einsatzstoffe etc.) einschließlich weiterer Verpackungsmaterialien (Palette etc. außen, Füllstoffe etc. innen). Füllchips, Knüllpapier etc. bestehen aus unterschiedlichen Materialien mit Vor- und Nachteilen⁴.

Für Produkte, bei deren Herstellung überwiegend Kunststoffzyklate verwendet werden, vergibt [Der Blaue Engel](#) (siehe Recycling-Kunststoffe, z. B. für Tragetaschen) auf Antrag sein Umweltzeichen. Dieses wird auch für Recyclingprodukte aus Alt-PPK vergeben.

Statistische Daten

Der Verpackungsverbrauch in Deutschland ist über die letzten zehn Jahre von 15 auf fast 18 Millionen Tonnen (t) angestiegen. Bundesweite Zahlen zu Verpackungsaufkommen und Verwertung von Verpackungsabfällen stellen das Bundesumweltministerium und das Umweltbundesamt zur Verfügung ([BMUB 2016](#), [UBA 2016](#)).

In Bayern wurden 2015 über die dualen Systeme rund 748.500 t Verkaufsverpackungsabfall privater Endverbraucher erfasst: Das waren pro Einwohner rund 59 Kilogramm (kg), die sich aus 23,4 kg Glas, 20,3 kg Leichtverpackungen und 14,9 kg PPK zusammensetzten. Im Vergleich hierzu lag das Gesamtabfallaufkommen (unter anderem mit Baurestmassen und Restmüll) 2015 pro Einwohner in Bayern bei rund 530 kg⁵.

Vermeidung

Verpackungsindustrie, Warenproduzenten und Handel sind nach Verpackungsverordnung zur sparsamen Verwendung von Verpackungsmaterial und zu dessen Umweltverträglichkeit aufgefordert.

Der gewerbliche Endverbraucher sollte Mehrwegverpackungen und, wo möglich, offene Ware bevorzugen. Gut erhaltenes Verpackungsmaterial (einschließlich der Füllmaterialien, Einwegpaletten etc.) können innerhalb der Wirtschaft mehrfach genutzt werden. Abnehmer und Anbieter gebrauchter Kartons und anderer Verpackungsmaterialien lassen sich über das Internet recherchieren.

³ Verkaufsverpackungen bestehen vor allem aus Glas (Flaschen, Gefäße etc.), PPK (Kartons, Manschetten, Schachteln, Schalen, Tüten, gepresstes / geschnittenes Füllmaterial etc.), Kunststoffen (Behälter, Flaschen, Luftpolster-, Schrumpfolien, Trenn- und sonstige Folien (Schläuche), Kanister, Fässer, Gebinde, geschäumte Schalen, Plastiktüten, Verpackungschips, Clips, Versandfolie bei Werbesendungen etc.), Metallen (Dosen, Folien, Fässer etc.), Materialverbunden (Folien und daraus gefertigte Behältnisse) sowie untergeordnet aus Holzmaterialien (Kisten, Korke, Schachteln) und Textilien (Beutel, Säcke, Bänder als Verschluss etc.); die beiden letztgenannten Materialtypen werden nicht von den dualen Systemen gesammelt. Siehe hierzu § 3 VerpackV zu Begriffsbestimmungen und Anhang V der VerpackV.

⁴ UBA (2015): [Verpackungsverpackungen](#) (siehe Leitfaden), [Papier](#); IZU [Praxisbeispiel](#) (2015); DUH: [Hintergrundpapier zu Einwegplastiktüten](#); FNR (2002) : [Biokunststoffe](#); siehe auch Fußnoten 14 und 15

⁵ LfU Bayerisches Landesamt für Umwelt (2015): [Hausmüll in Bayern - Bilanzen 2015](#), S. 92

Lässt der Privatverbraucher Verpackungen nach Erwerb der Ware im Supermarkt, trägt das nicht zur Vermeidung bei. Diese Verpackungen werden nicht dem Hersteller etc. zurückgegeben, sondern einer Verwertung zugeführt.

Mitgebrachte Stoffbeutel, Körbe, Boxen oder Klappkästen helfen, Tragetüten aus Kunststoff oder Kraftpapier einzusparen. Werden sie doch einmal benötigt, lassen sie sich mehrfach und zu vielerlei Zwecken⁶ einsetzen. Vermeidungstipps geben BMUB⁷, UBA⁸, LfU⁹ oder der Abfallratgeber Bayern¹⁰. Deutliche Mengen an Verpackungsabfall können eingespart werden, wenn Getränke in Mehrwegflaschen angeboten und dann auch gekauft werden (siehe "Pfandpflicht" unter "Entsorgung haushaltsüblicher Mengen"). Beim Lebensmittelhandel fallen Kartons an (wie z. B. Bananenkartons), die der Bürger für den Umzug und zur Verstauung von Büchern und Kleidern etc. nutzen kann. Füllmaterialien aus Kunststoffen können vermieden werden, wenn stattdessen geknülltes Papier verwendet wird, das jederzeit und in jeder Kommune dem Papierkreislauf zugeführt werden kann. Aus anderen Sendungen erhaltene Füllmaterialien lassen sich mehrmals einsetzen.

Verwertung

Folgende Verwertungsquoten bei Verkaufsverpackungen, die beim privaten Endverbraucher anfallen, sind von den dualen Systemen einzuhalten: Glas muss zu 75 Prozent (%), Weißblech zu 70 %, Aluminium zu 60 %, PPK zu 70 % und Verbunde müssen zu 60 % der lizenzierten Menge stofflich verwertet werden. Der Anteil der werkstofflich zu verwerteten Kunststoffverpackungen muss mindestens 36 %, einschließlich der energetischen Verwertung insgesamt 60 % betragen. Die dualen Systeme erreichen bisher durchwegs bessere Ergebnisse.¹¹

Kompostierbare Verpackungen und Biokunststoffe bereiten bei der Kunststoffsortierung und der Kompostierung (noch) Probleme (vergleiche [Anhang 1](#) Bioabfallverordnung)^{12,13,14}. Untersuchungen laufen¹⁵.

Die Verwertung gewerblicher Verpackungen ist durch die §§ 4, 5 und 7 Verpackungsverordnung (VerpackV) geregelt. Zu § 8 VerpackV siehe infoBlatt [Verpackungen schadstoffhaltiger Füllgüter](#).

Entsorgung haushaltsüblicher Mengen¹⁶

Die entsorgungspflichtige Körperschaft (Landkreis, kreisfreie Stadt, Abfallzweckverband) – nachfolgend als Kommune bezeichnet – regelt die Erfassung der in ihrem Gebiet anfallenden Verpackungsabfälle aus privaten Haushalten. Sie schließt entsprechende Verträge mit den dualen Systemen. Die getroffenen Festlegungen werden Teil der kommunalen Abfall(wirtschafts)satzung. Auskunft geben die kommunalen Abfallberater (siehe www.abfallberatung.bayern.de). Voraussetzung für hohe Erfassungsquoten ist, dass die Verbraucher die leeren Verpackungen entsprechend den Empfehlungen der Kommune und des dualen Systems entsorgen (siehe Duale Systeme 2017).

In den Gemeinden stehen zur Entsorgung von **Behälterglas** flächendeckend Container bereit, in die das Glas nach Farben getrennt eingeworfen werden kann (Bringsystem). Verpackungsabfälle

⁶ Tragetüten aus Plastik lassen sich als Mülltüten für Restmüll in der Küche oder Hygieneabfall im Bad, zur trockenen und staubfreien Aufbewahrung von Kleidung und Textilien oder als Beutel für weitere Transporte. Die Sozialkaufhäuser freuen sich im Übrigen über ihnen überlassene Tüten.

⁷ BMUB Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (2009): Verbrauchertipp [Abfallvermeidung beginnt beim Einkauf](#). – Online-Information.

⁸ UBA Umweltbundesamt (2016): [Tipp-Box](#). – Online-Information.

⁹ LfU Bayerisches Landesamt für Umwelt (2013): [Ideenpool Abfallvermeidung](#). – Liste: 19 Seiten, Augsburg.

¹⁰ Abfallratgeber Bayern (o.J.): [Wiederverwendung, Mehrweg ist der bessere Weg](#). – Online-Informationen.

¹¹ Mit dem Verpackungsgesetz werden die zu erreichenden Quoten verschärft. Eine neue Recyclingquote wird eingeführt.

¹² FNR Fachagentur Nachwachsende Rohstoffe e.V. (o.J.): [Nachwachsende Rohstoffe im Haushalt](#). – Online-Information.

¹³ Gütegemeinschaft Kompost e.V.: [Positionen](#) – Kompostierung von Biokunststoffen ist ein Irrweg.

¹⁴ UBA (2013): [Woraus bestehen biologisch abbaubare Kunststoffe?](#) – Online-Information, Dessau-Roßlau.

¹⁵ C.A.R.M.E.N. e.V. (2016): [Auf dem Prüfstand: Recycling von biobasierten Kunststoffen](#). – Online-Information.

¹⁶ siehe auch "Vermeidung"; nach neuem Verpackungsgesetz ist der private Endverbraucher verpflichtet, Verpackungsabfälle getrennt vom Siedlungsabfall zu sammeln.

aus **PPK** werden in der Regel über die haushaltsnahen Papiertonnen (Holsystem) oder über Container an Wertstoffinseln / auf Wertstoffhöfen erfasst. **Leichtverpackungen** werden in Gelben Tonnen / Säcken oder getrennt nach Werkstoffen an Wertstoffinseln zurückgenommen, in vorwiegend ländlichen Gebieten auch auf Wertstoffhöfen gesammelt (Bringsysteme).

Die dualen Systeme¹⁷ informieren darüber, was als Verpackungsabfall entsorgt werden kann. Außerdem wird ein Blick über [Anhang V](#) der VerpackV empfohlen. Der Inhalt einer Verpackung sollte bestimmungsgemäß geleert sein, die Verpackung bis auf geringe Anhaftungen nichts mehr enthalten. Auch viskose Flüssigkeiten wie Öle oder Wachse und Cremes lassen sich mit etwas Sorgfalt nahezu vollständig nutzen.¹⁸

Pfandpflicht

Auf Einweggetränkeverpackungen wird auf Grundlage der Verpackungsverordnung ein Pfand erhoben, nicht zu verwechseln mit dem Pfand für Mehrwegflaschen und -gläser¹⁹. Die Pfandpflicht entfällt bei bestimmten Getränkearten wie Gemüse- und Obstsaften sowie für ökologisch vorteilhaft eingestufte Verpackungen. Einweggetränkeverpackungen, auf die kein Pfand zu erheben ist, werden je nach Materialart als Leichtverpackungen (z. B. Milchkarton- oder Schlauchverpackungen, PET-Flaschen mit Säften) oder Behälterglas über die dualen Systeme entsorgt (siehe StMUV: Dosenpfand und DPG: Einwegpfandsystem).

Verpackte Waren, zweckentfremdete oder gefüllte Verpackungen sind keine Verpackungsabfälle

Noch verpackte Waren, Restmengen in einer Verpackung oder zweckentfremdete, verunreinigte Verpackungen gehören zum Restmüll oder, sofern schadstoffhaltig, zur Problemabfallsammlung (siehe infoBlatt [Problemabfälle](#)).

Entsorgung größerer bzw. gewerblicher Mengen

Zu den Fragen, wie Verpackungsabfälle vermieden werden und geeignete Materialien ausgewählt werden können, siehe "Vermeidung" und "Eigenschaften".

Mit dem privaten Endverbraucher vergleichbare oder gleichgestellte Anfallstellen

Endverbraucher aus dem Bereich Beherbergung, Gastronomie, Kultur und Freizeit, Einrichtungen und Verwaltungen sowie Freiberufler sind Anfallstellen für Verpackungen, die den Haushalten vergleichbar sind – sogenannte gleichgestellte Anfallstellen. Auch landwirtschaftliche und Handwerksbetriebe fallen hierunter, wenn zur Entsorgung von Altpapier und Leichtverpackungen im haushaltsüblichen Abfuhrhythmus jeweils ein 1.100-Liter-Umleerbehälter ausreicht (siehe § 3 Abs. 11 Satz 2 und 3 VerpackV). Gleichgestellte Anfallstellen entsorgen die anfallenden Verpackungen in Absprache mit der Kommune und dem dualen System über die zur Verfügung gestellten Behältnisse (§ 6 Abs. 1 Verpackungsverordnung).

Branchenlösungen

Verpackungen aus gleichgestellten Anfallstellen dürfen alternativ auch über sogenannte Branchenlösungen entsorgt werden, wenn die Hersteller / Vertreiber oder von ihnen beauftragte Dritte solche Branchenlösungen anbieten. Anfallstellen müssen sich mit einer Einbindung in eine Branchenlösung einverstanden erklären. Die Anforderungen an Branchenlösungen sind § 6 Abs. 2 VerpackV zu entnehmen (StMUV: Zum Thema Verpackungsverordnung).

Gewerbliche Verpackungsabfälle

Gewerbliche Verpackungsabfälle sind vom Letztvertreiber (Lieferanten) zurückzunehmen (§ 7 VerpackV).

¹⁷ Duale Systeme (o.J.): [Trennhilfe für Leichtverpackungen - Welche Abfälle dürfen in die Gelbe Tonne / den gelben Sack?](#) DSD Duales System Holding GmbH & Co. KG: [Verbraucherinfos](#). – Online-Informationen. Oder Informationen des lokal tätigen dualen Systems

¹⁸ Mit dem neuen Verpackungsgesetz wird die Begriffsbestimmung für schadstoffhaltige Füllgüter geändert. Öle, flüssige Brennstoffe und vergleichbare Produkte sollen zukünftig als schadstoffhaltige Füllgüter behandelt werden.

¹⁹ Mehrwegverpackungen werden am besten bei der Verkaufsstelle zurückgegeben, die das Pfand erhoben hat und wieder auszahlt.

Entsorgung als gewerblicher Siedlungsabfall

Die Entsorgung gewerblicher Siedlungsabfälle ist durch die Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) geregelt. Nicht gefährliche Verpackungsabfälle können materialspezifisch den nach GewAbfV hochwertig zu verwertenden Fraktionen zugeordnet werden.

Gefährliche Verpackungsabfälle, verpackte Waren

Verpackungen, die nicht nach VerpackV entsorgt werden oder werden können (bei importierter Ware) und als gefährlicher Abfall einzustufen sind, sollten vorrangig einem zugelassenen Verwerter übergeben, als Abfall zur Beseitigung der [GSB](#) Sonderabfall-Entsorgung Bayern GmbH überlassen werden. Eine Verwertung hat kraft Gesetz schadlos und ordnungsgemäß zu erfolgen. Zur Rücknahme von Verkaufsverpackungen nach § 8 der VerpackV siehe infoBlatt [Verpackungen schadstoffhaltiger Füllgüter](#).

Restmengen verpackter Waren etc. (keine restentleerten Verpackungen) sind abhängig von ihrer Einstufung und Herkunft entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu entsorgen. Geltende Überlassungspflichten sind zu beachten.

Rechtliche Kurzinformation

Wie die Begriffsbestimmungen zu Verpackungen (Verkaufs-, Service- und Umverpackungen), zu restentleert und zu ökologisch vorteilhaften Einweggetränkeverpackungen etc. lauten, ist § 3 der geltenden Verpackungsverordnung zu entnehmen (siehe auch Anhang V Verpackungsverordnung – VerpackV).

Die Verordnung wird durch das Verpackungsgesetz ersetzt werden. Bundestag und Bundesrat haben diesem bereits zugestimmt. Das Gesetz soll ab 1. Januar 2019 die VerpackV ablösen²⁰. Eine Registrierungspflicht für Erstinverkehrbringer (gilt auch für Importeure) systembeteiligungspflichtiger Verpackungen, eine Zentrale Stelle Verpackungsregister und eine Gemeinsame Stelle der dualen Systeme werden einzuführen sein. Mit unterschiedlich hohen Lizenzgeldern soll rezyklierbares Verpackungsmaterial und solches aus Rezyklaten und nachwachsenden Rohstoffen begünstigt werden. Der (Versand- und Internet-)Handel soll Mehrweg- und Einweg-Getränkeverpackungen als solche ausweisen. Weitere Änderungen sind geplant.

Die neue Gewerbeabfallverordnung²¹ tritt am 1. August 2017 in Kraft.

Rücknahme und Verwertung von Verkaufsverpackungen, Kennzeichnung

Rücknahme und Verwertung von Verkaufsverpackungen, die üblicherweise beim privaten Endverbraucher anfallen, und gewerblichen Verkaufsverpackungen sind in den §§ 6 und 7 sowie in Anhang I der VerpackV geregelt. Lizenzierungen bei dualen Systemen nach § 6 VerpackV müssen seit der 5. Novelle der Verordnung nicht mehr auf der Verpackung kenntlich gemacht werden. Die freiwillige Kennzeichnung des Verpackungsmaterials ist in § 14 VerpackV geregelt.

Bescheinigung und Mengenstromnachweis, Vollständigkeitserklärung

Die Dualen Systeme und Branchenlösungen weisen jährlich gegenüber der obersten Landesbehörde mit Bescheinigung nach, dass die Anforderungen aus der VerpackV hinsichtlich Verwertungsquoten etc. erfüllt werden. Grundlage für die Sachverständigenbescheinigungen sind die Mengenstromnachweise (Anhang I Nr. 2 Abs. 3, § 6 Abs. 2 in Verbindung mit Anhang I Nr. 4 VerpackV).

Wer Verkaufsverpackungen in Verkehr bringt, muss jährlich nach Überschreitung bestimmter Mengenschwellen (§ 10 Abs. 4 VerpackV) die Vollständigkeitserklärung (DIHK 2016) abgeben, mit der er die Lizenzierung aller beim privaten Endverbraucher anfallenden Verpackungen bestätigt. Unterhalb der Mengenschwellen sind Vollständigkeitserklärungen nur auf Verlangen der in Bayern zuständigen Kreisverwaltungsbehörden abzugeben.

²⁰ BMUB Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (2017): FAQs u.a. [Wann soll das Verpackungsgesetz in Kraft treten?](#) – Online-Information, Berlin.

²¹ Bundesanzeiger Verlag: [Bundesgesetzblatt online Teil I/2017/Nr. 22 vom 21. April 2017](#)

Einstufung und Entsorgung von Abfällen, Überlassungspflichten

Die Einstufung und Entsorgung von Abfällen sowie die Überlassungspflichten sind durch das Kreislaufwirtschaftsgesetz (insbesondere §§ 6, 7, 15, 17, 48 KrWG) geregelt. Überlassungspflichten ergeben sich auch aus dem Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetz und dem Abfallwirtschaftsplan Bayern. Abfälle werden nach § 48 KrWG und Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) eingestuft. Abfallschlüssel für Verpackungen, die als gefährliche Abfälle einzustufen sind, sind dem infoBlatt Verpackungen schadstoffhaltiger Füllgüter (Link nachfolgend) zu entnehmen. Das infoBlatt informiert darüber, wann Verpackungsabfälle als gefährlich einzustufen sind, und über die Nachweis- und Registerführung bei gefährlichen Abfällen.

Nachweis- und Registerpflichten nach Nachweisverordnung (NachwV)

Bei der Entsorgung gebrauchter Verkaufsverpackungen, die nicht als gefährlicher Abfall eingestuft sind, bedarf es keiner Nachweisführung. Für nicht gefährlichen Abfall führen nur Abfallentsorger Register. Privathaushalte führen keine abfallrechtlichen Nachweise und Register.

In Frage kommende AVV-Abfallschlüssel

- Gruppe 15 01 Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle) (*Schlüssel für gefährliche Abfälle siehe infoBlatt [Verpackungen schadstoffhaltiger Füllgüter](#)*)
- 15 01 01 Verpackungen aus Papier und Pappe (*siehe infoBlatt [Altpapier](#)*)
 - 15 01 02 Verpackungen aus Kunststoff
 - 15 01 03 Verpackungen aus Holz (*vgl. infoBlatt [Altholz](#)*)
 - 15 01 04 Verpackungen aus Metall
 - 15 01 05 Verbundverpackungen
 - 15 01 06 gemischte Verpackungen
 - 15 01 07 Verpackungen aus Glas
 - 15 01 09 Verpackungen aus Textilien (*vgl. infoBlatt [Gebrauchte Kleidung und Textilien](#)*)

Vorschriften und Regeln

Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (**Verpackungsverordnung – VerpackV**) vom 21. August 1998 (BGBl. I S. 2379), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. Juli 2014 (BGBl. I S. 1061) geändert worden ist

[Richtlinie \(EU\) 2015/720](#) vom 29. April 2015 zur Änderung der Richtlinie 94/62/EG betreffend die Verringerung des Verbrauchs von leichten Kunststofftragetaschen

[Richtlinie 94/62/EG](#) vom 20. Dezember 1994 über Verpackungen und Verpackungsabfälle

Die hier oder im Text aufgeführten Rechtsvorschriften finden sich im Infozentrum UmweltWirtschaft unter [Recht/Vollzug](#) oder gegebenenfalls auch mit Erläuterung im [Abfallratgeber Bayern](#) (z. B. zum KrWG).

Weiterführende Literatur, Veröffentlichungen, Informationen

BMUB Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (2017): [Neues Verpackungsgesetz passiert den Bundesrat](#). – Pressemitteilung vom 12.05.2017, Berlin.

UBA Umweltbundesamt (2016, 2017): [Lebensmitteldiscounter sollten mehr Mehrweggetränke anbieten, Neues Verpackungsgesetz](#). – Online-Informationen, Dessau-Roßlau.

BMUB (o.J.): [Worin besteht die Plastiktüten-Vereinbarung?](#) – und mehr FAQs, Berlin.

Duale Systeme (2017): [Wie funktioniert Recycling?](#) – Online-Information.

DPG Deutsche Pfandsystem GmbH (2017): [Die Funktionsweise des Einwegpfandsystems](#). – Online-Information, Berlin.

DIHK Deutscher Industrie- und Handelskammertag e.V. (2016): [Duale Systeme, IHK-VE-Register](#). – Online-Informationen, Berlin.

BMUB (2016): [Verpackungsabfälle](#). – Online-Information, Berlin.

UBA Umweltbundesamt (2016): [Verpackungen](#). – Online-Information, Dessau-Roßlau.

BMUB (2014): [Verpackungsverordnung \(VerpackV\)](#). – Online-Information, Berlin.

UBA (2012): [Untersuchung der Umweltwirkungen von Verpackungen aus biologisch abbaubaren Kunststoffen](#). – Texte 52/2012: 139 S., Dessau-Roßlau.

StMUV Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (o.J.): Bürger fragen, wir antworten – [Zum Thema Verpackungsverordnung](#). – Online-Information, München.

StMUV (o.J.): Bürger fragen, wir antworten – [Hinweise zum Dosenpfand](#). – Online-Information, München.

Impressum:**Herausgeber:**

Bayerisches Landesamt für Umwelt
Bürgermeister-Ulrich-Straße 160
86179 Augsburg

Telefon: 0821 9071-0

Telefax: 0821 9071-5556

E-Mail: poststelle@lfu.bayern.de

Internet: www.lfu.bayern.de

Postanschrift:

Bayerisches Landesamt für Umwelt
86177 Augsburg

Bearbeitung:**Fachlich:**

Thomas Meierfels

Telefon: 0821 9071-5378

E-Mail: thomas.meierfels@lfu.bayern.de

Redaktionell:

Anita Zimmermann

Telefon: 0821 9071-5342

E-Mail: anita.zimmermann@lfu.bayern.de

Internet: www.lfu.bayern.de/abfall/index.htm

Weitere infoBlätter der Reihe Kreislaufwirtschaft aus dem LfU zu insgesamt mehr als 30 verschiedenen Themen sind unter www.lfu.bayern.de/abfall/infoblaetter/index.htm veröffentlicht.